

Muster einer Ordnungsverfügung auf Grundlage des FeiertG LSA

Kopfbogen der Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde

Kontaktdaten

Datum

Gegen Empfangsbekanntnis

Anschrift

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Ordnungsbehördliche Verfügung

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

1. Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom TT.MM.JJJJ zur Durchführung der Konzertveranstaltung am TT.MM.JJJJ lehne ich ab.
2. Ich versage Ihnen die Durchführung der Konzertveranstaltung am TT.MM.JJJJ im Gebiet der (Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verfügung drohe ich Ihnen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an, d. h., dass der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zwangsweise verhindert werden kann.
5. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Begründung

Beschreibung des Sachverhalts ...

Beispielsweise:

Auf Ihrer Internetseite [www.com](http://www.....com) in verschiedenen Printmedien sowie in Veranstaltungsflyern werben Sie für die Konzertveranstaltung „.....“ am TT.MM.JJJJ (Einlass: 19.00 Uhr, Beginn 20.00 Uhr) in der Stadthalle, Anschrift. Der TT.MM.JJJJ unterliegt als Karfreitag der Feiertagsregelung mit erhöhtem Schutz (sogenannter stiller Feiertag). Konzertveranstaltungen sind an diesem Feiertag grundsätzlich verboten. Dies wurde Ihnen in einem Telefongespräch am TT.MM.JJJJ durch den Bediensteten der Stadt, Herrn, mitgeteilt. Dem entgegneten Sie, dass Sie sich im Vorfeld darüber kundig gemacht hätten und Ihnen die Möglichkeit eingeräumt worden sein soll, dieses Konzert am Karfreitag durchzuführen. Durch welche Behörde bzw. welchen Mitarbeiter diese Auskunft erteilt wurde, konnten Sie jedoch nicht sagen.

Am TT.MM.JJJJ teilten Sie Herrn per E-Mail u. a. mit, dass es sich bei dem Konzert um ein thematisch ausgesuchtes Osterkonzert handelt, welches diesen Feiertagen eine besondere Bedeutung verleihen soll. Im Rahmen eines Erörterungsgespräches am TT.MM.JJJJ in der Stadtverwaltung unter Teilnahme von Bediensteten der Stadt und des Polizeireviere äußerten Sie, dass bereits 300 Karten für dieses Konzert verkauft wurden. Sie hätten u. a. auch aus Kostengründen nicht die Möglichkeit, das Konzert zu verschieben oder abzusagen.

Darüber hinaus wiederholten Sie die von Ihnen im Telefongespräch und in der E-Mail jeweils getätigten Äußerungen. Abschließend trugen Sie vor, dass Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Sonn- und Feiertagsgesetz zu stellen.

Mit einer E-Mail vom TT.MM.JJJJ ergänzten Sie zudem, dass es sich um ein Musikkonzert handelt, bei dem auch Balladen mit religiösen Hintergrund gespielt werden. Beispielfhaft haben Sie drei Verlinkungen zu den jeweiligen Musiktiteln mitgesandt.

Schließlich beantragten Sie mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ eine Ausnahmegenehmigung gemäß Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes zur Durchführung der o. g. Veranstaltung.

Zu 1.

Die Ablehnung Ihres Antrages stützt sich auf § 7 i.V.m. § 5 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), in der Fassung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528). Danach können Ausnahmen von den Regelungen nach § 5 FeiertG LSA nur bei Vorliegen dringender Gründe zugelassen werden, sofern damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden sind. Der TT.MM.JJJJ (Karfreitag) als staatlich anerkannter Feiertag unterliegt nicht nur dem Schutz der allgemeinen Arbeitsruhe gemäß § 3 FeiertG LSA, wonach öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen unzulässig sind, sondern darüber hinaus ist der Karfreitag gemäß § 5 FeiertG LSA als sogenannter „stiller Feiertag“ mit erhöhtem Schutz versehen. Das bedeutet, dass neben dem Schutz der Gottesdienste gemäß § 4 FeiertG LSA zusätzlich Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen (§ 5 Nr. 1 FeiertG) untersagt sind.

Zudem sind nach § 5 Nr. 3 FeiertG LSA auch alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Feiertages Rücksicht nehmen, untersagt.

Zweck dieser Regelungen ist es, das öffentliche Leben an Sonn- und Feiertagen seiner werktäglichen Elemente zu entkleiden und somit die Möglichkeit zu bieten, diese Tage als Nicht-Werktage zu begehen.

Dabei unterliegen die so genannten „stillen Feiertage“ - und hier insbesondere der als „höchster stiller Feiertag“ geltende Karfreitag - aufgrund ihres ernsten Charakters einem besonderen Schutz vor Störungen.

Bei der Stadthalle handelt es sich um Räume mit Schank- und Speisebetrieb, welche durch Sie als Gaststättenbetrieb am TT.MM.JJJJ angezeigt (bestätigt am TT.MM.JJJJ) und gewerblich am TT.MM.JJJJ angezeigt und durch meine Behörde bestätigt wurde.

Die Durchführung des Konzertes „.....“ als eine Veranstaltung i. S. d. § 5 Nr. 1 FeiertG LSA geht über den Schank- und Speisebetrieb hinaus.

Des Weiteren handelt es sich um eine unzulässige Veranstaltung nach § 5 Nr. 3 FeiertG LSA. Selbst wenn die der Konzertveranstaltung „.....“ unter den Ausnahmetatbestand der Kunst fallen würde, so konnten Sie nicht hinreichend darlegen, dass die gesamte Veranstaltung dem Charakter des „stillen Feiertages“ mit erhöhtem Schutz gerecht wird. Ihren beispielhaften Hinweisen, dass die Musikband „.....“ auch Balladen in ihrem Musikrepertoire enthalten hat, steht jedoch u. a. entgegen, dass auch harte und hymnische Beiträge gespielt werden.

Die Musikband wirbt für die Konzerttour auf der eigenen Internetseite folgendermaßen:

.....

Dem Charakter des stillen und höchst geschützten Feiertages trägt das Gesamtprogramm der Veranstaltung somit keine Rechnung.

Abschließend muss festgestellt werden, dass auch kein dringender Grund für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 FeiertG LSA vorliegt. Ein dringender Grund ist dann gegeben, wenn ein gewichtiges und schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung dieser Veranstaltung vorliegt. Allein Ihr wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt das Abweichen von den Schutzvorschriften des Sonn- und Feiertagesgesetzes nicht.

Aus zuvor genannten Gründen war Ihr Antrag auf Ausnahmegenehmigung abzulehnen.

Zu 2.:

Sowohl in der bislang geführten Korrespondenz als auch im Erörterungsgespräch am TT.MM.JJJJ haben Sie geäußert, dass Sie an der Durchführung der Konzertveranstaltung, insbesondere aus wirtschaftlichen Erwägungen, unbedingt festhalten wollen. Hinweise, die Veranstaltung auf einen anderen Termin zu verschieben wiesen Sie bislang zurück. Bisher wurden nach Ihren eigenen Angaben schon 300 Karten für die Veranstaltung verkauft. Auch wird die Veranstaltung weiterhin unter Nutzung verschiedener Medien aktiv beworben. Mithin muss ich davon ausgehen, dass Sie entgegen des bestehenden Verbots zur Durchführung der Veranstaltung und trotz der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung dennoch dieses Musikkonzert durchführen werden. Aus diesem Grund muss ich die Veranstaltung nunmehr per Ordnungsverfügung versagen.

Rechtsgrundlage für mein Einschreiten ist § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666). Danach können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 und 89 SOG LSA.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3 b und c und Nr. 1 SOG LSA. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören unter anderem das subjektive Recht der Gesundheit sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Jede Zuwiderhandlung gegen eine gültige Rechtsnorm stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Gemäß § 10 Nr. 2 FeiertG LSA handelt ordnungswidrig, wer entgegen §§ 4 oder 5 Veranstaltungen durchführt oder Handlungen vornimmt.

Ihre Ordnungspflicht ergibt sich aus § 7 SOG LSA, da Sie selbst Organisatorin der Veranstaltung sind.

Die Versagung stellt eine geeignete, d. h. für die öffentliche Sicherheit taugliche, auch erforderliche und möglichst gering belastende Maßnahme dar, da Sie die Veranstaltung jederzeit selbst absagen bzw. verschieben können. Die Verfügung ist auch mit relativ geringen Mitteln zu erfüllen und stellt daher keine unangemessene, unzumutbare Belastung dar, sondern ist in jeder Hinsicht verhältnismäßig.

Zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, bestünde die Möglichkeit, dass Sie zwischen dem Erlass der Verfügung und Ihrer Bestandskraft weiterhin die Feiertagsruhe stören. Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann von der Allgemeinheit auch nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt und Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Ruhe des „stillen Feiertages“ mit erhöhtem Schutz, nicht beseitigt werden könne. Demgegenüber muss Ihr wirtschaftliches oder Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurückstehen.

Zu 4.

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf den Vorschriften des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) i.V.m. den §§ 53, 54, 58 und § 59 SOG LSA.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen entgegenzuwirken. Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringstmöglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzumutbar sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der Ihnen entstehende Nachteil (Interesse an der Durchführung der Veranstaltung) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und des höchst geschützten Feiertages) steht.

Die Ausübung des unmittelbaren Zwanges würde im Rahmen der Vollzugshilfe durch die Polizeibehörden vorgenommen werden. Die Kosten des Einsatzes haben Sie zu tragen.

Zu 5.:

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) i.V.m. § 1 Abs. 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf lfd. Nr. 60, Tarifstelle 1, Anlage zur AllGO LSA.

Der festgesetzte Betrag i.H.v. 100,00 Euro ist bis zum TT.MM.JJJJ unter Angabe des Kassenszeichens und unter Verwendung des beigegeführten Zahlscheins auf das Konto der Stadtkasse einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt, (*Anschrift*) einzulegen.

Hinweis:

Zu Ihrer Information weise ich auf Folgendes hin:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht, (*Anschrift*), stellen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(*Unterschrift*)

(*Name*)